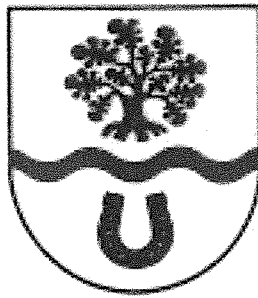


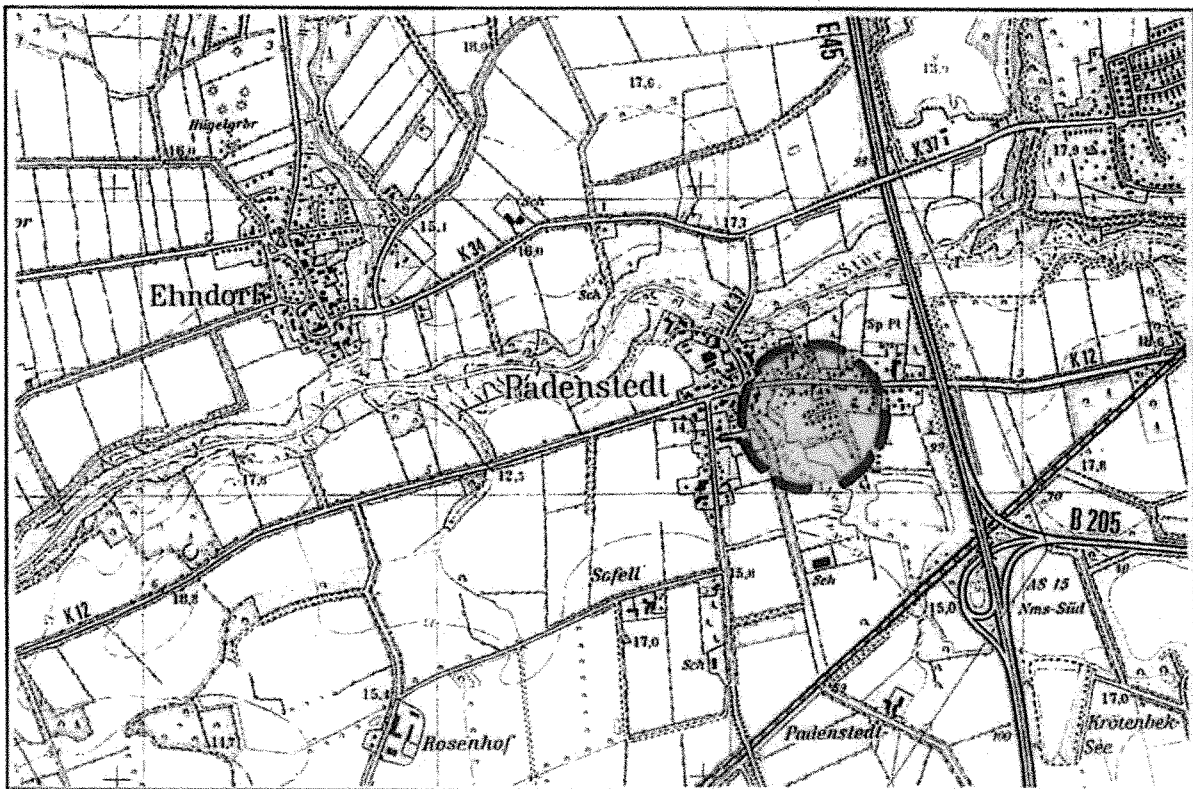
Gemeinde Padenstedt  
Kreis Rendsburg-Eckernförde



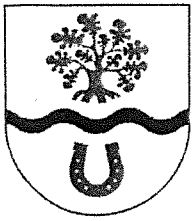
Begründung  
(ohne Umweltbericht)

zur

Satzung der Gemeinde Padenstedt  
über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5b  
„Humboldt II“  
(vereinfachtes Änderungsverfahren)



Gemeinde Padenstedt - Der Bürgermeister



Auftraggeber:

Gemeinde Padenstedt  
- Der Bürgermeister -  
über  
Amt Aukrug  
in Verwaltungsgemeinschaft  
mit der Gemeinde Hohenwestedt  
Am Markt 15  
24594 HOHENWESTEDT

Planverfasser:

**BIS-S**  
Büro für integrierte Stadtplanung - Scharlibbe  
Hauptstraße 2b, 24613 Aukrug  
Tel.: 04873 / 97 246  
Fax: 04873 / 97 100  
BIS-Scharlibbe@web.de

Bearbeiter:

Dipl.- Ing. Peter Scharlibbe (freischaffender Stadtplaner)

Planungsstand vom 11.03.2009 (Plan Nr. 2.0), red. ergänzt am 30.06.2009



## Inhaltsverzeichnis

1. Planungserfordernis
2. Allgemeine Rechtsgrundlagen
  - 2.1 Planverfahren
3. Räumlicher Geltungsbereich und Plangebietsabgrenzung
4. Planungsrechtliche Voraussetzungen und Planungsvorgaben
  - 4.1 Entwicklungsgebot
  - 4.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung
5. Änderung der Plandarstellung

---

## Quellenverzeichnis:

- o Bebauungsplan Nr. 5b „Humbold II“ der Gemeinde Padenstedt (mit Rechtskraft vom 28. 08.1979)

## Verfahrensübersicht

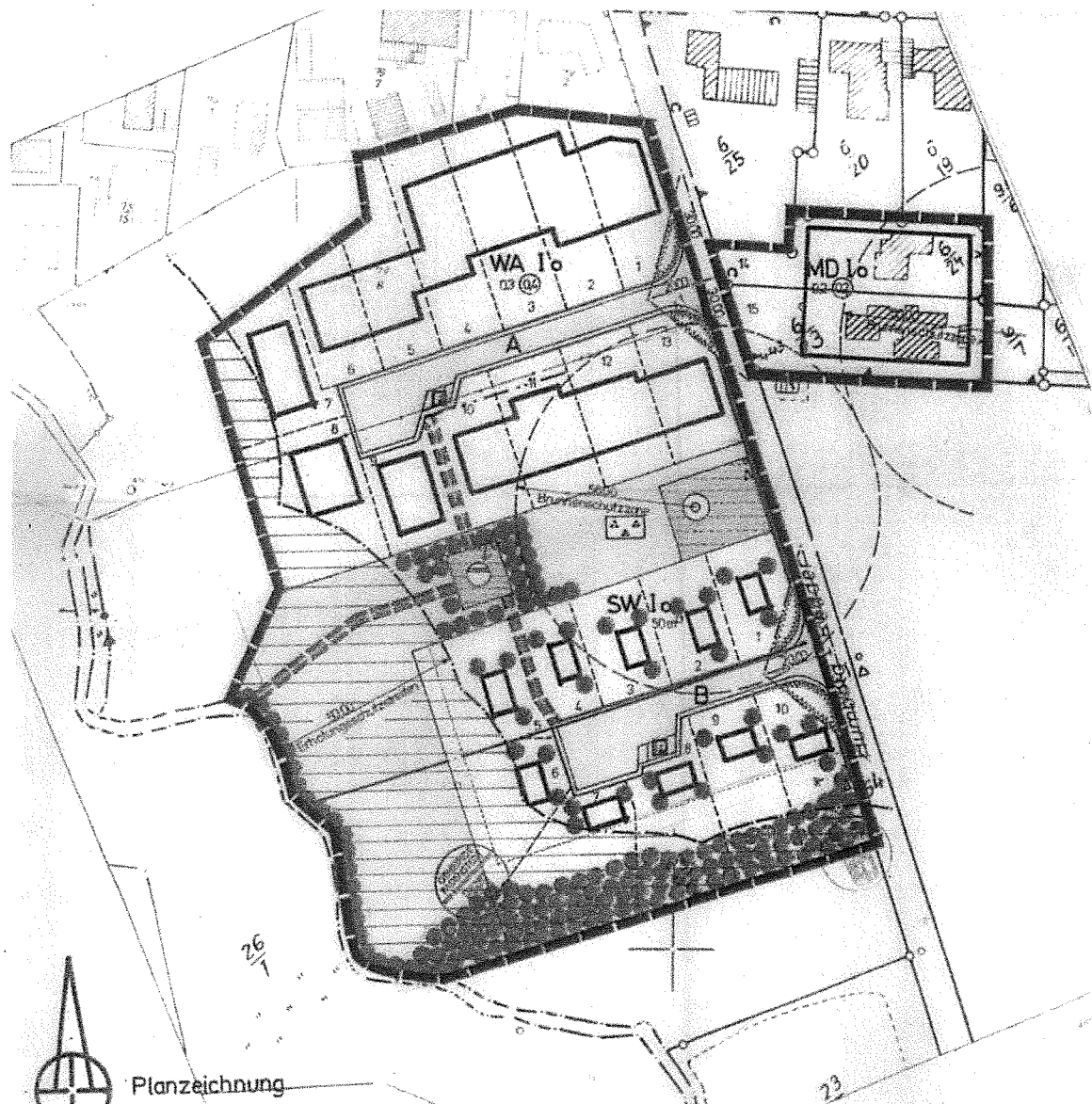
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB
- Unterrichtung der Landesplanung § 19 LaplaG
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB § 4 Abs. 1 BauGB
- Behörden- und TÖB - Beteiligung  
§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB
- Öffentliche Auslegung  
§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB
- Gesamtabwägung / Satzungsbeschluss
- Bekanntmachung § 10 BauGB



## 1. Planungserfordernis

Die Gemeinde Padenstedt hat die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5b „Humboldt II“ beschlossen, um eine Klarstellung der planzeichnerischen Darstellung in Bezug auf den im Ursprungs-Bebauungsplan Nr. 5b nachrichtlich übernommenen Erholungsschutzstreifen zur Padenstedter Au vorzunehmen und durch Streichung den heute geltenden landesrechtlichen Vorschriften nachzukommen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 5b (vgl. **Abb. 1** auf dieser Seite) stellt in einem Abstand von 50 m zur außerhalb des Plangebiets verlaufenden Padenstedter Au einen Erholungsschutzstreifen als nachrichtliche Mitteilung nach den seinerzeit geltenden gesetzlichen Vorschriften dar.



**Abb. 1** Ausschnitt aus der Planzeichnung (Teil A) des rechtskräftigen **Bebauungsplanes Nr. 5b „Humboldt II“**



Zur Klarstellung der heute geltenden landesrechtlichen Vorschriften soll die „nachrichtliche Mitteilung“ durch eine textliche Änderung mit diesem Änderungsverfahren gestrichen werden.

Die von der Gemeindevertretung am 30.06.2009 in der endgültigen Planfassung als Satzung abschließend beschlossene 1. (ver.) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5b beinhaltet die geltenden Landesrechte zum Zeitpunkt des Planaufstellungsverfahrens und die Stellungnahme der von der Planung berührten Behörde entsprechend der gemeindlichen Abwägung zum Satzungsbeschluss.

Die Begründung wurde dementsprechend redaktionell ergänzt.

## **2. Allgemeine Rechtsgrundlagen**

Das Baugesetzbuch (BauGB) verpflichtet die Gemeinden, Bebauungspläne aufzustellen bzw. zu ändern, um eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten.

Sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, sind für begrenzte Gebiete innerhalb der Gemeinden aus den Vorgaben des Flächennutzungsplanes Bebauungspläne zu entwickeln.

Die Bebauungspläne treffen als Ortsatzungen die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke und bilden die Grundlage für weitere zum Vollzug des Baugesetzbuches erforderliche Maßnahmen.

### **2.1 Planverfahren**

Die Voraussetzungen zur Durchführung eines vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB wurde vor Einleitung und Durchführung der Beteiligungsverfahren durch die gemeindlichen Gremien mit dem Ergebnis geprüft, dass

- durch die beabsichtigte Änderung (bzw. Streichung einer nachrichtlichen Mitteilung) die Grundzüge der städtebaulichen Planung nicht berührt werden,
- eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit den Planänderungen nicht besteht und
- EU-Vogelschutzgebiete nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB nicht betroffen sind.

Die Gemeindevertretung hat daher beschlossen, von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden sowie den sonstigen Planungsträgern nach § 4 Abs. 1 BauGB gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abzusehen.

Die Erstellung eines Umweltberichtes und die Durchführung einer Umweltprüfung ist aufgrund der eingehaltenen o. g. Voraussetzungen im Rahmen des „vereinfachten Verfahrens“ nach § 13 BauGB nicht erforderlich.



### **3. Räumlicher Geltungsbereich und Plangebietsabgrenzung (§ 9 Abs. 7 BauGB)**

Der räumliche Plangeltungsbereich der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5b bezieht sich ausschließlich auf die Darstellung eines ehemaligen 50 m breiten Erholungsschutzstreifens zur Padenstedter Au, die außerhalb des Plangebiets verläuft.

### **4. Planungsrechtliche Voraussetzungen und Planungsvorgaben**

Die Gemeindevertretung hat auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 5b beschlossen, aufgrund der landesrechtlichen Vorschriften die nachrichtliche Mitteilung in der Planzeichnung des Ursprungs-Bebauungsplanes Nr. 5b (1979) zu streichen, da hierfür heute die Rechtsgrundlage fehlt.

Laut Anlage zur Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern II. Ordnung hat die Padenstedter Au keinen Schutzstreifen.

Ansonsten bleiben die planungsrechtlichen Festsetzungen von diesem Änderungsverfahren unberührt.

#### **4.1 Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 BauGB)**

Mit Aufstellung der 1. (ver.) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5b kann das „Entwicklungsgebot“ nach § 8 Abs. 2 BauGB, nach dem Bebauungspläne aus Flächennutzungsplänen zu entwickeln sind, eingehalten werden, da bodenrechtlich relevante Änderungen mit diesem Änderungsverfahren nicht verbunden sind.

#### **4.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung (§ 1 Abs. 4 BauGB)**

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht für die Gemeinden eine „Anpassungspflicht“ an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, d.h. Bedenken aus Sicht der Landesplanung unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

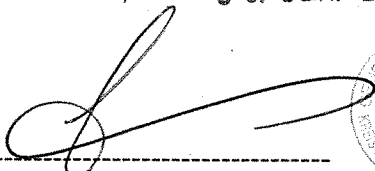
Die Gemeinde Padenstedt geht aufgrund des Charakters dieses Änderungsverfahrens davon aus, dass Ziele der Raumordnung nicht betroffen sind.

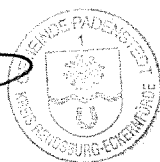


## 5. Änderung der Plandarstellung (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Der im Ursprungs-Bebauungsplan Nr. 5b als „nachrichtliche Mitteilung“ in der Planzeichnung (Teil A) entlang der Padenstedter Au dargestellte 50 m breite Erholungsschutzstreifen entfällt ersatzlos und ist im Zuge nachgeordneter bauaufsichtlicher Verfahren nicht mehr als Beurteilungsgrundlage heranzuziehen, da landesrechtliche Vorschriften eine Einstufung der Padenstedter Au als Gewässer I. oder II. Ordnung nicht vorsehen und somit auch kein Schutzstreifen nach Landesrecht besteht.

Padenstedt, den 06. Jan. 2010

  
-----  
- Der Bürgermeister -




Planverfasser:

**BIS-S**

Büro für integrierte Stadtplanung - Scharlibbe  
Hauptstraße 2b, 24613 Aukrug

Bearbeiter:

  
-----  
Dipl.-Ing. (FH) Peter Scharlibbe

Büro für integrierte  
Stadtplanung · Scharlibbe **BIS-S**

Hauptstr. 2b · 24613 Aukrug · Tel. 04873 / 9 72 46